

Öffentliche Bekanntmachung

Telefon:
04941/16-1616

Telefax:
04941/16-5398

E-Mail:
info
@landkreis-aurich.de

Mein Zeichen

Datum

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

II/53

10.02.2021

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Untersagung des Betriebs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kindertagespflege auf der Insel Norderney

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 18 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)¹ in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1, § 28a Abs. 1 Nr. 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG²) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)³ folgende Allgemeinverfügung:

1. Schulen auf Norderney

Der Präsenzunterricht von Schulen auf der Insel Norderney wird mit Wirkung vom 11.02.2021 untersagt. Dies gilt auch für die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen. Die Durchführung von Distanzunterricht (Homeschooling) ist weiterhin zulässig.

2. Kindertageseinrichtungen und vergleichbare Einrichtungen auf Norderney

Der Betrieb von sämtlichen Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und der nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Kindertagespflege auf der Insel Norderney wird mit Wirkung vom 11.02.2021 untersagt.

3. Ausnahmen / Notbetreuung

Ausgenommen von dieser Allgemeinverfügung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen für die Schuljahrgänge 1 bis einschließlich 8 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden.

Ausgenommen von dieser Allgemeinverfügung ist auch die Notbetreuung in unter Ziff. 2 genannten Einrichtungen.

Die Notbetreuung ist den Kindern vorbehalten, deren Erziehungsberechtigten (mindestens ein Eltern-

teil) in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich, Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr, Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche. Eine Notbetreuung darf auch in besonderen Härtefällen (etwa drohende Kündigung, erheblicher Verdienstausschlag) erfolgen.

Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

4. Bekanntgabe und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben und gilt bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 19.02.2021.

5. Vollziehbarkeit

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

6. Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bzw. eine Straftat nach § 74 Abs. 1 IfSG dar.

Begründung:

Mit § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG wird die zuständige Behörde verpflichtet, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. § 32 S. 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung, entsprechende Gebote und Verbote zu erlassen. Hiervon hat das Land Niedersachsen mit der Nds. Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 Gebrauch gemacht, wobei die notwendigen Maßnahmen kontinuierlich durch Änderungsverordnungen, zuletzt durch die Änderungsverordnung vom 22. Januar 2021, an den Verlauf der Pandemie insbesondere unter Berücksichtigung der Beschlüsse zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen sowie den Regierungschefs der Länder angepasst werden.⁴

§ 18 S. 1 der Nds. Corona-Verordnung ermächtigt die örtlich zuständigen Behörden, weitergehende Anordnungen treffen zu können, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Der Begründung zur Nds. Corona-Verordnung ist dabei zu entnehmen, dass diese Regelung als Gene-

ralklausel zu verstehen ist, dessen Eingriffsvoraussetzungen und -maßstäbe nach § 28a Abs. 1 bis 3 und 6 IfSG als unmittelbar anwendbares Bundesrecht zu beachten und einzuhalten sind.⁵ Anders als dies die bisherigen Nds. Corona-Verordnungen, die für weitergehende Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden die Erforderlichkeit eines zwingenden Interesses des Gesundheitsschutzes voraussetzten.

Auf der Insel Norderney ist seit dem 03.02.2021 ein exponentieller Anstieg der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus festzustellen. Im Zeitraum vom 03.02.2021 bis zum 10.02.2021 und damit von nur innerhalb einer Woche haben sich allein auf Norderney 46 Personen mit dem Corona-Virus angesteckt. Dies entspricht isoliert für Norderney betrachtet einem Inzidenzwert von 500. Die Neuinfektionen verteilen sich dabei insbesondere auf Personen, die in besonders kritischen medizinischen Infrastrukturen wie dem Krankenhaus Norderney, einer hiesigen Dialysepraxis sowie einem Altenheim entstammen. Darüber hinaus hatte die hohe Anzahl der Neuinfektionen zur Folge, dass sich nunmehr 108 Personen in einer 14-tägigen Quarantäne befinden. Besonders dramatisch zeigt sich die aktuelle Situation auf Norderney außerdem an der Vielzahl tödlicher Verläufe. So sind innerhalb von einer Woche von 46 mit dem Corona-Virus infizierten Personen insgesamt vier Personen an den Folgen der Infektion verstorben. Aus den eben angeführten kritischen Infrastruktureinrichtungen haben bereits erste Mitarbeiter ihre direkten Familienangehörigen infiziert. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch deren Kinder im Familienrahmen infizieren könnten und das Infektionsgeschehen in die Schulen und Kindertageseinrichtungen tragen oder gar in andere vulnerablen Gruppen.

Diese bereits gefährliche Ausgangslage wird noch dadurch verschärft, dass am 09.02.2021 die besonders gefährliche und dominante britische Mutationsvariante B.1.1.7 bei einer am 01.02.2021 verstorbenen mit dem Corona-Virus infizierten Person der Insel Norderney bestätigt wurde.

Durch den drastischen Anstieg der Infektionszahlen auf Norderney müssen unverzüglich weitere umfängliche wirksame Maßnahmen zur Verzögerung bzw. Verlangsamung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Die Entwicklung der Neuinfektionen in den letzten sieben Tagen ist überaus besorgniserregend und durch ein diffuses Infektionsgeschehen gekennzeichnet.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen und insbesondere zum Schutz vulnerablen Personengruppe, wird es nicht nur im Interesse des Gesundheitsschutzes als erforderlich, sondern vielmehr als geboten bewertet, in einem eng begrenzten Zeitraum die Kontakte im öffentlichen und privaten Raum sowie den Ausgang in den Abendstunden weiter einzuschränken. Dies gilt insbesondere im Lichte der festgestellten Mutationsvariante auf Norderney und der hieraus von führenden Experten im Bereich der Virologie, Epidemiologie und Infektiologie dargestellten Gefahren.

LANDKREIS AURICH

10.02.21

Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung besonders durch die Mutationsarten des Coronavirus eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuerfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu nehmen. Die Ansteckungsketten müssen somit kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden. Der derzeitig exponentielle starke Anstieg der Infektionszahlen und insbesondere der Nachweis der Mutationsart des Coronavirus auf der Insel Norderney verdeutlicht die Erfordernis, eine Unterbrechung der derzeitigen Infektionskette zu erwirken. Neben den Kindern, die die o.g. Einrichtungen besuchen, werden durch die angeordneten Maßnahmen zugleich auch die Erzieher/-innen und Lehrer/-innen, die in Teilen zur Risikogruppe gehören, geschützt. Insbesondere im Bereich der Kindertageseinrichtungen kann der direkte körperliche Kontakt zwischen den Kindern und den Erzieher/-innen nicht ausgeschlossen werden, woraus sich weitere Infektionsmöglichkeiten ergeben.

Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend. Wegen der dynamischen Ausbreitung von SARS-CoV-2, die sich in den letzten Wochen - auch mit den ersten Todesfällen bundesweit - gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei jeder größeren Menschenmenge besteht die latente Gefahr einer Ansteckung. Die Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2 Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten.

Hinweis:

Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Abs. 2 IfSG. Gemäß § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG⁶).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

LANDKREIS AURICH

10.02.21

In Vertretung

Smolinski

LANDKREIS AURICH

10.02.21

- 1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 30.10.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.01.2021 (Nds. GVBl. S. 26),
- 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),
- 3 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178),
- 4 Vgl. die Begründung der Nds. Corona-Verordnung
- 5 Vgl. die Begründung der Nds. Corona-Verordnung
- 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102),
jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.